

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 6. März

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Reisekostenvergütung (S. 27). — Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (S. 27). — Urkunde über die Umgemeindung des Ortsteiles Meierwik aus der Kirchengemeinde Munkbrarup der Propstei Nordangeln in die Kirchengemeinde Mürwik der Propstei Flensburg (S. 40). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 40).

III. Personalien (S. 40).

Bekanntmachungen

Reisekostenvergütung

Kiel, den 22. Februar 1961

Nachdem der Herr Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein dem Vorgehen des Bundes entsprechend im Hinblick auf eine in Kürze zu erwartende Rechtsverordnung mit Erlass vom 24. Januar 1961 die Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes erhöht hat, hat die Kirchenleitung am 3. Februar 1961 beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 1961 die staatlichen Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes generell zu übernehmen. Danach gelten ab 1. Januar 1961 folgende Sätze:

| Reisekostenstufe | Tagegeld | Übernachtungsgeld |
|------------------|----------|-------------------|
| I b | 19,— DM | 17,— DM |
| II | 16,— DM | 14,— DM |
| III | 13,— DM | 12,— DM |
| IV | 12,— DM | 10,— DM |
| V | 11,— DM | 9,— DM |

Die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 23. Januar 1957 betr. Reisekostenvergütung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 7) ist hinsichtlich der Sätze für Tagegeld und Übernachtungsgeld überholt.

Pastoren und Pröpste gehören zur Reisekostenstufe II.

An Tagegeld werden ab 1. Januar 1961 vergütet:

bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden —,— DM

bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Stunden bis 8 Stunden drei Zehntel des vollen Satzes, das sind für Pastoren und Pröpste . . . 4,80 DM

bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes, das sind für Pastoren und Pröpste . . . 8,— DM

bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Stunden der volle Satz
das sind für Pastoren und Pröpste 16,— DM

Es wird daran erinnert, daß bei unentgeltlich von Amts wegen gestellter Verpflegung das Tagegeld bzw. Teiltage-

geld gemäß Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 8. Dezember 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 84) zu kürzen ist

| | |
|----------------------------------|---------|
| für amtlich gewährte Morgenkost | um 15 % |
| für amtlich gewährte Mittagskost | um 30 % |
| für amtlich gewährte Abendkost | um 30 % |

des vollen Tagegeldes. Es ist in jedem Falle 25 % des vollen Tagegeldes zu belassen.

Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so werden 25 % des Übernachtungsgeldes belassen (vgl. auch Landeskirchenamt vom 26. 4. 1948 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 1657/61/I/4/A 45

Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche

Kiel, den 17. Februar 1961

In der Anlage 1 bis 3 gibt das Landeskirchenamt die vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Bestimmungen über den Denkmalschutz bekannt. Die Bestimmungen gelten für den Bereich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche mit folgender Maßgabe:

I. Zuständigkeit.

Die Bestimmungen gelten nur für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die zum Land Schleswig-Holstein gehören. Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Gebiet der Hansestadt Hamburg gilt wie bisher das Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. Dezember 1920 (Hbg. Amtsbl. S. 144), veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. Verordnungsabl. 1940 S. 58) mit den Änderungen vom 6. Juni 1930 (Ges. u. Verordnungsabl. Hbg. S. 197), 6. Juli 1933 (Ges. u. Verordnungsabl. Hbg. S. 25), 2. Februar 1934 (Ges. u. Verordnungsabl. Hbg. S. 25) und 20. Dezember 1954 (Ges. u. Verordnungsabl. Hbg. Nr. 36).

II. Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit.

Für die im kirchlichen Besitz befindlichen Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gelten die Denkmalschutzbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein ohne Einschränkung neben den Bestimmungen der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2) und der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (§ 27 Abs. 8). Bei eingetragenen Kulturdenkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit ist daher künftig außer der Genehmigung des Landeskirchenamtes auch die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (Kreis- u. kreisfreie Städte) gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes (Anlage 1) erforderlich.

III. Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit.

a) Mit Rücksicht darauf, daß der Schutz der Kulturdenkmale soweit wie möglich als gemeinsame öffentliche Aufgabe wahrgenommen werden muß, der eine Zersplitterung der Rechtsvorschriften und der Zuständigkeit der sachlichen Beratungsorgane nicht dienlich wäre, hat die Landeskirche einstweilen von dem ihr durch Artikel 25 Satz 4 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Kirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsbl. S. 31) eingeräumten Recht, ein eigenes Denkmalschutzgesetz zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht. Andererseits verfügt die Landeskirche — auch in Ausführung der durch Artikel 25 des Staatskirchenvertrages übernommenen Verpflichtungen in bezug auf die Wahrnehmung des Denkmalschutzes — sowohl in der Rechtsordnung (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2) als auch in der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden (§ 27) bereits über eigene Bestimmungen, nach denen die Veräußerung, Veränderung oder Vernichtung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert besitzen, der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. Um Überschneidungen in der Zuständigkeit, einen verwaltungsmäßigen Leerlauf und unnötigen Zeitverlust zu vermeiden, ist mit dem Kultusministerium vereinbart worden, daß für die im Eigentum von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie der Landeskirche befindlichen Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit die in § 9 des Denkmalschutzgesetzes (Anlage 1) vorgesehene Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (Kreis- und kreisfreie Städte) entfällt, so daß insoweit nach wie vor die Genehmigung des Landeskirchenamtes genügt (vgl. Bemerkungen zu § 9 Abs. 1 bis 3 der Anlage 2). Vor der Erteilung der Genehmigung wird das Landeskirchenamt wie bisher eine gutachtliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einholen; das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet zugleich die untere Denkmalschutzbehörde. Gegenüber dem bisherigen Verfahren ist lediglich die auf Wunsch des Kultusministeriums getroffene Regelung neu, nach der in Fällen, in denen zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landeskirchenamt ein Einvernehmen nicht erzielt wird, ein Vermittlungsausschuß

angerufen werden kann, der dem Landeskirchenamt eine Empfehlung für die von diesem zu treffende Entscheidung ausspricht (vgl. Anlage 3). Soweit es sich also um Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit handelt, werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände alle Anträge, mit denen die Genehmigung zur Veräußerung, Veränderung oder Vernichtung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, beantragt wird, wie bisher auf dem Dienstwege ausschließlich dem Landeskirchenamt vorlegen.

b) Für den Kirchenbereich gelten weiterhin folgende Abweichungen vom Denkmalschutzgesetz (Anlage 1):

1. § 10 des Denkmalschutzgesetzes: Die Veräußerung eines Kulturdenkmals aus geschichtlicher Zeit bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 u. Absatz 2 KO, § 27 VerwO). Das Landeskirchenamt unterrichtet das Landesamt für Denkmalpflege und dieses die untere Denkmalschutzbehörde. Der im Gesetz vorgesehenen besonderen Mitteilung der Veräußerung an die Denkmalschutzbehörde bedarf es nicht, soweit es sich um Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände handelt (vgl. Bemerkung zu § 10 Abs. 4 der Anlage 2).

2. § 12 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes: Nach dieser Bestimmung kann das Landesamt für Denkmalpflege der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines Kulturdenkmals eine Frist setzen und nach Ablauf der Frist die unabweisbar gebotenen Sicherungsmaßnahmen durchführen (sog. Ersatzvornahme). Soweit es sich dabei um ein Kulturdenkmal aus geschichtlicher Zeit handelt, kann das Landesamt für Denkmalpflege die Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt treffen (vgl. Bemerkung zu § 12 Abs. 1 der Anlage 2).

c) §§ 23 bis 35 des Denkmalschutzgesetzes: Die im Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Enteignung von Kulturdenkmälern ist für den kirchlichen Bereich ausgeschlossen, soweit es sich um Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit handelt. Die §§ 23 bis 35 des Denkmalschutzgesetzes sind insoweit auf Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und die Landeskirche nicht anwendbar. Wenn Gefahr für die Erhaltung eines Kulturdenkmals besteht, wendet sich das Landesamt für Denkmalpflege an das Landeskirchenamt, das auf Grund der in Artikel 25 des Staatskirchenvertrages gegenüber dem Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen die betroffene Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) anzuhalten hat, die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen (vgl. Bemerkungen zu §§ 23 bis 35 der Anlage 2).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Mertens

Anlagen 1—3 zur Bekanntmachung des LKA. v. 17. 2. 1961 betr. Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1961 S. 27)

Anlage 1

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz).

Vom 7. Juli 1958.

Zur Unterstützung der Denkmalpflege, deren Förderung sich die Gemeinden, die Kreise und das Land angelegen sein lassen, hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Denkmalschutz

- (1) Der Denkmalschutz dient der Erhaltung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung.
- (2) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes im öffentlichen Interesse liegt.

§ 2

Denkmalschutzbehörden

- (1) Untere Denkmalschutzbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- (2) Obere Denkmalschutzbehörden sind
 1. das Landesamt für Denkmalpflege,
 2. das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte.
- (3) Oberste Denkmalschutzbehörde ist der Kultusminister. Er kann den Denkmalschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Weisungen erteilen.
- (4) Die Denkmalschutzbehörden haben insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen und auf die Abwendung von Gefährdungen und die Vergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.
- (5) Die oberen Denkmalschutzbehörden haben für die Bestandsaufnahme der Kulturdenkmale zu sorgen sowie die übrigen Denkmalschutzbehörden über Fragen des Denkmalschutzes zu unterrichten und zu beraten.

§ 3

Vertrauensmänner für den Denkmalschutz

- (1) Die oberen Denkmalschutzbehörden bestellen im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ehrenamtlich und jederzeit widerruflich Vertrauensmänner für Kulturdenkmale.
- (2) Die Vertrauensmänner sollen die Denkmalschutzbehörden über Fragen des Denkmalschutzes unterrichten und die Kreise und Gemeinden bei der Denkmalpflege unterstützen.

§ 4

Denkmalrat

Die oberste Denkmalschutzbehörde bildet zu ihrer Beratung einen Denkmalrat. Sie erläßt die Satzung für den Denkmalrat.

§ 5

Eintragung eines Kulturdenkmals

- (1) Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sind in das Denkmalsbuch einzutragen. Die oberste Denkmalschutzbehörde erläßt die erforderlichen Richtlinien.
- (2) Sammlungen von Sachen, die ganz oder teilweise Kulturdenkmale im Sinne von Abs. 1 sind, werden als Kulturdenkmale eingetragen, wenn wegen ihres wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Zusammenhangs ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Von Archiv- und Bibliotheksgut sollen nur einzelne Schriftdenkmale von überragender kultureller Bedeutung eingetragen werden.

§ 6

Das Denkmalsbuch

- (1) Das Landesamt für Denkmalpflege führt das Denkmalsbuch für die Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit.
- (2) Das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte führt das Denkmalsbuch für Kulturdenkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit.
- (3) Die Eintragung eines Kulturdenkmals erfolgt auf Antrag des Eigentümers, des Besitzers oder eines sonst Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen nach dessen Anhörung. Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.
- (4) Die Einsicht in das Denkmalsbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 7

Vorläufiger Schutz

- (1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß eine Sache, mit deren Eintragung in das Denkmalsbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragenes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die untere Denkmalschutzbehörde ist hiervon zu unterrichten.
- (2) Die Anordnung ist dem Verfügungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen 3 Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.

§ 8

Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Veränderung eines eingetragenen Kulturdenkmals

- (1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen
 - a) die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,
 - b) die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
 - c) die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.
- Vor Erteilung der Genehmigung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. In den Fällen zu Buchstabe b tritt die obere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn das Kulturdenkmal aus dem Bezirk einer unteren Denkmalschutzbehörde in den einer anderen überführt wird.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung widersprochen hat.

(3) Wer eine Maßnahme im Sinne von Abs. 1 ohne Genehmigung oder gegen den Widerspruch der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.

§ 10

Veräußerung eines
eingetragenen Kulturdenkmals

Die Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals ist der Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschrift des § 78 Abs. 2 d der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 11

Erforschung eines
eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Wer zum Zwecke der Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals in dessen Bestand eingreift, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die die Erhaltung und Sicherung des Kulturdenkmals betreffen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Sicherung der Erhaltung eines
eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Wenn der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte nicht für die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals sorgt, kann die obere Denkmalschutzbehörde ihm eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die unabweisbar gebotenen Sicherungsmaßnahmen durchführen. Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte sind zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

(2) Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte kann zum Tragen der Kosten ganz oder teilweise herangezogen werden, soweit dies nach Lage des Falles zumutbar ist.

§ 13

Auskunftspflicht

Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte hat den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Kulturdenkmälern zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist.

§ 14

Funde

(1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

(2) Diese Verpflichtung besteht ferner für den Eigentümer und den Besitzer des Grundstücks sowie den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

(3) Die nach Abs. 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf einer Woche seit der Mitteilung.

§ 15

Wissenschaftliche Bearbeitung

Ein gefundenes (§ 14) oder ausgegrabenes (§ 18) bewegliches Kulturdenkmal ist der oberen Denkmalschutzbehörde unbeschadet des Eigentumsrechts auf Verlangen befristet zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhandigen.

§ 16

Ablieferung

(1) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal gefunden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen.

(2) Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der Denkmalspflege verloren geht.

(3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

- a) seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte (Abs. 1) innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer sich das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat,
- b) der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen hat.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

§ 17

Bebauungspläne

Bei der Aufstellung von Wirtschafts-, Aufbau- und Durchführung-, sowie Bauungs- und Fluchtlinienplänen für geschichtlich bemerkenswerte Ortschaften oder Ortsteile, Straßen und Plätze ist auf die Interessen des Denkmalschutzes Rücksicht zu nehmen.

§ 18

Grabungen

(1) Wer nach Denkmälern aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gräbt, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Wer ohne Genehmigung gräbt, hat auf Anordnung der oberen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wieder herzustellen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auflagen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Mitteilung von Befunden und entdeckten Sachen und deren Sicherung und Erhaltung betreffen. Wer die Bedingungen und Auflagen nicht innehält, hat auf Anordnung der oberen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wieder herzustellen.

§ 19

Grabungsschutzgebiete

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmte abgegrenzte Bezirke, in denen Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit zu vermuten sind, befristet oder auf unbestimmte Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung gilt nach Ablauf von 4 Wochen seit der Antragstellung als erteilt, wenn bis dahin den vorgesehenen Arbeiten nicht widersprochen ist.

§ 20

Beschränkung
der wirtschaftlichen Nutzung

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils

beschränken, in dem sich eingetragene unbewegliche Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit befinden.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 ist auf Ersuchen der oberen Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.

§ 21

Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der unteren und der oberen Denkmalschutzbehörden ist die Beschwerde an die oberste Denkmalschutzbehörde gegeben. Diese hat bei einer Beschwerde über die Eintragung in das Denkmalsbuch den Denkmalsrat zu hören.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nach Denkmalen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gräbt (§ 18 Abs. 1),
2. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in Grabungsschutzgebieten Arbeiten ausführt, die Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können (§ 19 Abs. 2),
3. der Mitteilungspflicht der §§ 10, 14 Abs. 1 und 2 und den Pflichten des § 13 zuwiderhandelt,
4. die in den §§ 9 und 11 Abs. 1 bezeichneten Handlungen ohne Genehmigung vornimmt,
5. ein Kulturdenkmal, dessen Ablieferung gemäß § 16 verlangt worden ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 177 — mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 50 000 Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 dieses Gesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

2. Enteignung und Entschädigung

§ 23

Vorläufige Besignahme

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann ein eingetragenes Kulturdenkmal bis zur Dauer von einem Monat in Besitz nehmen, um von ihm eine Schädigung abzuwenden. Wird innerhalb dieser Frist das Enteignungsverfahren eingeleitet, so kann die Besignahme bis zum Abschluß desselben verlängert werden.

(2) Die Anordnung ist den nach § 28 Beteiligten zuzustellen.

§ 24

Voraussetzung für die Enteignung

(1) Eingetragene bewegliche Kulturdenkmale können enteignet werden, wenn auf andere Weise eine Gefahr für ihre Erhaltung nicht zu beseitigen ist. Das gilt auch, wenn die Gefahr besteht, daß Sammlungen durch Aufteilung oder, wenn ihre Bedeutung heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingt ist, durch Überführung in eine fremde Landschaft entwertet werden.

(2) Eingetragene unbewegliche Kulturdenkmale und die sie umgebenden und zu ihrer Sicherung notwendigen Grundflächen können außer unter den Voraussetzungen des Abs. 1 enteignet werden, wenn die angemessene Erhaltung des Kulturdenkmals und die Gestaltung der es umgebenden Grundflächen auf andere Weise nicht durchzuführen ist. An Stelle einer Enteignung der ein Kulturdenkmal umgebenden Grundflächen kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Beschränkung ihrer Nutzung angeordnet werden.

(3) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde.

§ 25

Entschädigung

(1) Für die Enteignung (§§ 16, 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1), für die Beschränkung des Eigentums (§§ 19 Abs. 2, 20, 24 Abs. 2 Satz 2) und für die Besitzentziehung (§ 23) hat der Begünstigte dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Dabei ist die Entziehung der Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Dinglich Berechtigte, die durch die Einwirkung in ihren Rechten betroffen werden, sind, soweit sie nicht als andere Berechtigte bereits nach Abs. 1 entschädigt werden, nach Maßgabe der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

§ 26

Ausschluß der Entschädigung

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht,

- a) soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung nicht über deren bisher übliches Maß hinausgeht,
- b) soweit einem Entschädigungsberechtigten infolge der Einwirkungen Vermögensvorteile erwachsen oder er diese bei gehöriger Sorgfalt in zumutbarer Weise hätte ziehen können.

(2) Hat bei der Entstehung des Vermögensnachteils ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

§ 27

Enteignungsbehörde

Enteignungsbehörde in den Fällen des § 24 ist die oberste Denkmalschutzbehörde. Sie entscheidet auf Antrag der oberen oder der unteren Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften über die Enteignung. Befindet sich das Kulturdenkmal im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, so entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit deren oberster Aufsichtsbehörde.

§ 28

Beteiligte

Beteiligte an dem Enteignungsverfahren sind:

1. der oder die Eigentümer,
2. die Inhaber dinglicher Rechte,
3. die betreibenden Gläubiger, wenn ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren schwebt,
4. die Mieter, Pächter oder sonst Nutzungsberechtigten, wenn ihnen der Besitz übertragen ist,
5. der Enteignungsbegünstigte (§ 24 Abs. 3).

§ 29

Enteignungsverfahren

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde muß in mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten die Einwendungen und Entschädigungsansprüche erörtern.

(2) Die Beteiligten sind zu dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Zustellungsurkunde zu laden. Die Ladung hat die Bezeichnung des Kulturdenkmals, den Enteignungsvorschlag und den Hinweis zu enthalten, daß bei Fortbleiben des Geladenen ohne seine Teilnahme verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Auf Ersuchen der obersten Denkmalschutzbehörde hat das Grundbuchamt in das Grundbuch eines von der Enteignung betroffenen Grundstücks einzutragen, daß das Enteignungsverfahren angeordnet ist (Enteignungsvermerk).

(4) Das Grundbuchamt hat der obersten Denkmalschutzbehörde nach Eingang des Ersuchens beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter zu erteilen und alle im Laufe des Enteignungsverfahrens erfolgenden Eintragungen mitzuteilen. Bis zur Löschung des Enteignungsvermerks kann der Grundeigentümer oder derjenige, dessen Recht entzogen werden soll, nur mit Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde über das Grundstück oder das Recht verfügen.

§ 30

Einigung vor der Enteignungsbehörde

(1) Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(2) Einigen sich die Beteiligten, so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Beteiligten zu unterzeichnen.

(3) Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang oder die Belastung des Eigentums, so ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen nimmt das Enteignungsverfahren seinen Fortgang.

§ 31

Enteignungsbeschuß

(1) Soweit eine Einigung nicht zustandekommt, entscheidet die Enteignungsbehörde über die Enteignung und nach Anhörung des Entschädigungsausschusses (§ 32) über die Entschädigung.

(2) Der Enteignungsbeschuß ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 32

Entschädigungsausschuß

(1) Der Entschädigungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, und aus Beisitzern, die Erfahrungen in der Bewertung von Kulturdenkmälern oder von Grundstücken haben müssen.

(2) Die Mitglieder des Entschädigungsausschusses werden von der obersten Denkmalschutzbehörde jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Entschädigungsausschuß entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dieser bestimmt die Beisitzer je nach der Art des Gegenstandes aus den von der obersten Denkmalschutzbehörde bestellten Mitgliedern.

§ 33

Entschädigung in besonderen Fällen

In den Fällen der §§ 16, 19 Abs. 2, 20 und 23 entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung des Entschädigungsausschusses und der Beteiligten über die Entschädigung.

§ 34

Rechtsmittel

(1) Gegen den Enteignungsbeschuß können die Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.

(2) Gegen die Festsetzung der Entschädigung steht den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Enteignungsbeschlusses die Klage bei dem ordentlichen Gericht zu. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich das zu enteignende Kulturdenkmal befindet.

§ 35

Rechtskraft

des Enteignungsbeschlusses

(1) Der Enteignungsbeschuß wird rechtskräftig, wenn innerhalb der zulässigen Frist ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder über ein eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig entschieden worden ist.

(2) Die Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses bewirkt den Übergang des Eigentums an dem Kulturdenkmal auf den im Beschuß genannten Enteignungsbegünstigten. Die Enteignungsbehörde führt den rechtskräftigen Enteignungsbeschuß aus. Sie hat insbesondere das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuches und die Löschung des Enteignungsvermerks zu ersuchen, sobald die Rechtswirkungen nach Satz 1 eingetreten sind.

3. Schlußvorschriften

§ 36

Gebührenfreiheit

Entscheidungen und Eintragungen nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

§ 37

Sonderregelung

für die Hansestadt Lübeck

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden verbleiben der Hansestadt Lübeck für ihren Bereich. Die Rechte aus § 16 Abs. 1 stehen der Hansestadt Lübeck, wenn diese von ihren Rechten keinen Gebrauch macht, dem Lande zu.

§ 38

Überleitung

Kulturdenkmale, die nach bisherigem Recht als schutzwürdig anerkannt waren, verlieren den Schutz dieses Gesetzes mit dem 31. März 1968, wenn sie nicht bis dahin in das Grundbuch eingetragen sind. Unberührt bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bindungen für den Schutz von Kulturdenkmälern, die durch Eintragung im Grundbuch gesichert sind.

§ 39

Durchführung

Der Kultusminister erläßt die Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft

1. das preussische Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS. S. 41),

2. das Lübeckische Gesetz betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 10. Dezember 1921 in der Fassung vom 8. Oktober 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck S. 95).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 7. Juli 1958

Der Ministerpräsident
von Saffel

Der Kultusminister
Osterloh

Der Finanzminister
Dr. Schaefer

Richtlinien
und Durchführungsvorschriften
zum Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale
(Denkmalschutzgesetz)

Erlaß des Kultusministers vom 2. Dezember 1960
— V 11 — 04/841 —

I. Richtlinien

1. Ziel des Gesetzes

(1) Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale hat zum Ziel, den Bestand aus der Vergangenheit überkommener Kulturdenkmale und die in ihnen verkörperten Werte in dem vom öffentlichen Interesse bestimmten Rahmen gegen Verlust und Herabminderung zu sichern und auf deren Erhaltung hinzuwirken. Das Land ist verpflichtet, sich einer solchen Aufgabe zuzuwenden (Art. 7 Landesfassung). Die Pflege und Bewahrung der überlieferten Kulturdenkmale erfreut sich seit jeher des Interesses und der gefühlsmäßigen Verbundenheit weiter Kreise. Jedoch haben in der jüngsten Vergangenheit beide Weltkriege und ihre Folgeerscheinungen sowie die ständig zunehmende Technisierung zu einem bedrohlichen Schwund des Bestandes an Kulturdenkmälern geführt. Ursache der Schädigung und Vernichtung von Kulturdenkmälern ist aber im besonderen Maße Unachtsamkeit oder mangelndes Verständnis für eine sinnvolle Erhaltung sowie die unangemessene Überbewertung entgegenstehender Interessen.

(2) Das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz soll dieser Entwicklung entgegentreten und die bisherige praktische Denkmalpflege wirksam unterstützen. Die Denkmalpflege wurde von den dafür errichteten Ämtern nach den allgemein erarbeiteten Grundsätzen und Grundforderungen ausgeübt. Sie wirkte vor allem durch Aufklärung und fachkundige Beratung auf eine freiwillige Bereitschaft hin und suchte Verständnis zu wecken. Die Denkmalpflege erstreckte sich ihrem Wesen nach dabei — und tut es selbstverständlich auch weiterhin — ohne Einschränkung auf den gesamten Bereich der geschichtlichen und vor- und frühgeschichtlichen Kulturdenkmale. Demgegenüber sollen nun innerhalb dieses Gesamtbereiches die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit den Vorschriften dieses Gesetzes noch einen zusätzlichen Schutz erhalten.

2. Begriff der Kulturdenkmale

(1) Das Gesetz hat von einer ausführlichen Erläuterung dessen, was unter Kulturdenkmal verstanden werden soll, abgesehen. Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes können sein:

Bauwerke, Bodendenkmale, Bodentalertümer, Werke der Kunst, der Volkskunst und Volkskunde, des Kunsthandwerkes, des Handwerkes, der Technik, Gegenstände des religiösen Kultus oder des weltlichen Brauchtums, dazu Archiv- und Bibliotheksgut von überragender kultureller Bedeutung (§ 5 Abs. 3).

Ob ein Kulturdenkmal besondere Bedeutung hat und damit in den vollen Schutz dieses Gesetzes zu stellen ist, wird bei der Entscheidung über die Eintragung (§§ 5 ff.) festgelegt.

(2) Kulturdenkmale i. S. dieses Gesetzes sind Sachen, also körperliche Gegenstände. Grundsätzlich nicht einbezogen sind, unbeschadet der Vorschriften der §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 c und § 17 z. B. Straßen, Platz- und Ortsbilder. Das gilt gleichermaßen für die in Schleswig-Holstein bekannten, teilweise bereits unter Landschaftschutz gestellten, durch Grabhügelgruppen markierten vorgeschichtlichen und mittelalterlichen Meer- und Handelswege. Schöpfungen der Gegenwart können

frühestens 30 Jahre nach ihrer Vollendung durch dieses Gesetz erfaßt werden.

3. Die Organisation

(1) Das Gesetz überträgt staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden neue Aufgaben deren sorgfältige und sinnentprechende Lösung für den gewünschten Erfolg des Gesetzes von besonderer Bedeutung ist. Nach der Einleitung des Gesetzes sollen sich Gemeinden, Kreise und Land die Förderung der Denkmalpflege angelegen sein lassen. Das bedeutet in diesem Zusammenhang, daß grundsätzlich alle Zweige der Verwaltung allgemein, namentlich aber auch bei ihren eigenen Entscheidungen, den denkmalpflegerischen Bestrebungen gegenüber aufgeschlossen sein sollen. Hierher gehört u. a. das Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen des Denkmalschutzes bei Planungsaufgaben (§ 17).

(2) Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden innerhalb des dreistufigen Behördenaufbaues sind teils bestimmt gegeneinander abgegrenzt, teils gleichartig. Auf jeden Fall erfordern sie wegen der vielschichtigen Fragen, die sich bei der Eigenart des zu behandelnden Stoffes in der Regel stellen, eine stete gegenseitige Verständigung und enge vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte werden durch das Gesetz nicht nur — wie auch die übrigen Gemeinden — zu einer tätigen Förderung der Denkmalpflege aufgerufen, sondern sie sind nunmehr auch als untere Denkmalschutzbehörden — erstmals auf diesem Gebiet — mit wichtigen Verwaltungsaufgaben betraut (§ 2). Hierbei ist die unmittelbare Vertrautheit dieser Behörden mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen von großem Wert.

(4) Die oberen Denkmalschutzbehörden (das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte) sind wie bisher die eigentlichen Fachbehörden. Sie sind mit den wissenschaftlichen Fachkräften und den erforderlichen Einrichtungen versehen und können daher gemäß der ihnen gestellten Aufgabe die übrigen Denkmalschutzbehörden, denen die notwendigen Fachkräfte fehlen, sowie die Eigentümer unterrichten und beraten. Wegen der Besonderheiten, die für die Hansestadt Lübeck gelten, wird auf die Durchführungsvorschriften zu § 37 verwiesen.

(5) Da sich die bisher auf Grund des preußischen Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (GS. S. 41) und in freier Vereinbarung erfolgte Berufung von Vertrauensmännern bewährt hat, ist diese Einrichtung beibehalten worden (§ 3). In der Regel werden das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte jeweils besondere Vertrauensmänner bestellen, und zwar einen oder mehrere für den Bereich eines oder mehrerer Kreise. Bei Eignung ist eine gemeinsame Bestellung durch beide Landesämter möglich. Es ist auch möglich, die Vertrauensmänner für Naturschutz gleichzeitig zu Vertrauensmännern nach dem Denkmalschutzgesetz zu bestellen, wenn sie für die ihnen nach dem Denkmalschutzgesetz obliegenden Aufgaben geeignet erscheinen. Die bei den Kreisen als Naturschutzstelle zusammentretenden Ausschüsse heimatsgeschichtlich und naturgeschichtlich interessierter Vertrauensleute für Naturschutzfragen können auch für die Beratung der Kreise als untere Denkmalschutzbehörde tätig werden. Zur Unterstützung der Vertrauensmänner können, soweit erforderlich, örtliche Pfleger bestellt werden.

(6) Eine enge Zusammenarbeit mit den Kulturämtern und Siedlungsgesellschaften des Landes gewährleistet eine wesentliche Vereinfachung des Denkmalschutzes gemäß §§ 1, 5, 6, 7, 12, 19 und 20.

4. Der Schutz der Bodendenkmale

(1) Welche Auflagen zur Sicherung des öffentlichen Interesses bei der Genehmigung einer Ausgrabung erforderlich sind (§ 18), wird nach Lage des Einzelfalles unter sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Belange nach der Eigenart der geplanten Grabung, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik, namentlich aber auch nach der Befähigung und Zuverlässigkeit des Ausgrabenden entschieden werden. Regelmäßig wird bestimmt werden, daß die Anordnungen der oberen Denkmalschutzbehörde über die Ausführung der Grabungen sowie über die Sicherung und Erhaltung der Funde zu befolgen sind. Diese Anordnungen können beispielsweise betreffen die Aufnahme des Planes der Grabung, die Auswahl der Hilfspersonen, die Ausführung und Überwachung der Arbeiten, die Aufnahme des Befundes, die Bergung und Erhaltung der entdeckten Gegenstände, deren Abbildung und Nachbildung, die Wiederherstellung des Zustandes der Grabungsstätte, die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse. In besonderen Fällen wird es angezeigt sein, Einzelbestimmungen der Art schon in der Genehmigung zu treffen. Auch wird unter Umständen die laufende Überwachung nicht nur durch die obere Denkmalschutzbehörde, sondern auch durch andere Stellen vorgeesehen werden. Ist die Sachlage bei Erteilung der Genehmigung nicht klar zu übersehen, wird die Genehmigung befristet werden. Vor der Entscheidung werden bei kulturgeschichtlichen Gegenständen auch das Landesamt für Denkmalpflege und geeignetenfalls weitere Sachverständige gehört. Die oberen Denkmalschutzbehörden bedürfen zu einer Ausgrabung innerhalb ihres Bezirks keiner Genehmigung. Die Entscheidung wird auch der unteren Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

(2) Die immer dichter werdende Besiedlung und die immer stärker werdende Mechanisierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gefährden die vorhandenen, noch nicht entdeckten oder wissenschaftlich durchforschten Bodendenkmale im besonderen Maße. Hiergegen soll die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet Schutz bieten. Die oberste Denkmalschutzbehörde erklärt ein Gebiet durch Rechtsverordnung zum Grabungsschutzgebiet (§ 19). Die Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird vorher eingeholt. Ein solches Gebiet wird so weit abgegrenzt, wie Denkmale aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit in einem bestimmten Raum zu vermuten sind. Im Hinblick auf die Bedeutung der Maßnahme für den Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten wird so bald wie möglich festgestellt werden, ob die Vermutung vom Vorhandensein von Bodendenkmalen, die zur Erklärung zum Grabungsschutzgebiet führte, begründet ist. Erweist sie sich als nicht begründet, wird die Erklärung unverzüglich wieder aufgehoben.

(3) Der Antrag, einen bestimmt abgegrenzten Bezirk zum Grabungsschutzgebiet zu erklären, wird von der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde an die oberste Denkmalschutzbehörde gerichtet. Dabei wird angegeben werden, welche Arbeiten — insbesondere landwirtschaftlichen — ausgeführt werden dürfen, ohne daß die vermuteten Bodendenkmale beschädigt werden. Es wird darauf geachtet werden, ob es sich bei dem in Aussicht genommenen Grabungsschutzgebiet gleichzeitig um ein Naturschutzgebiet (§ 4 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 — *RGBl. I. S. 821* —), um ein Wasserschutzgebiet (§ 19 Wasserhaltungsgesetz vom 27. Juli 1957 i. d. F. vom 19. Februar 1959 — *BGBI. S. 39* — in Verbindung mit § 15 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 — *GVBl. Schl.-H. S. 39* —) oder um nach den in § 17 genannten Plänen ausgewiesene Flächen mit den sich aus den betr.

Gesetzen ergebenden besonderen Nutzungsbeschränkungen handelt.

(4) Das Verfahren der Ablieferung eines entdeckten Gegenstandes und die Festsetzung der Entschädigung war für den Fall, daß sich die Beteiligten nicht einigten, bisher in §§ 12 bis 20 des preußischen Ausgrabungsgesetzes ausführlich geregelt. Es ist in Schleswig-Holstein in der Praxis niemals zur Anwendung gekommen. Da in der Ablieferung eine Enteignung oder teilweise Enteignung liegen kann, muß auch die Möglichkeit der Entschädigung gegeben sein (§ 25). Das bisherige Verfahren ist vereinfacht worden. Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet ebenso wie über die Ablieferung (§ 16 Abs. 4) selbst auch über die Entschädigung, wenn ein Enteignungsverfahren nach den §§ 24 bis 35 sich erübrigt. Vorher sind der Entschädigungsausschuß und die Beteiligten zu hören (§ 33). Der ordentliche Rechtsweg bleibt nach § 34 Abs. 2 ohnehin gesichert.

(5) Wenn mit den Maßnahmen nach § 19 (Erklärung zum Grabungsschutzgebiet), § 20 (Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung), § 23 (Vorläufige Besignahme) teilweise Enteignungen verbunden sind, kann auch dafür die Festsetzung einer Entschädigung in Frage kommen. Sie erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

5. Die Stellung des Eigentümers

(1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, bei dem Gebrauch seines Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen (Art. 14 GG). Für den Eigentümer von Kulturdenkmalen bedeutet dies, daß er sie zu erhalten und pfleglich zu behandeln hat. Die Vorschriften des Gesetzes legen im einzelnen die Gebote und Verbote, Pflichten, insbesondere auch Beschränkungen fest, die dem Eigentümer und dem Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten zur Sicherung des Kulturdenkmals auferlegt werden. Das Gesetz betrifft Einzelpersonen oder Gemeinschaften irgendwelcher Art und auch öffentliche Besitzträger. Das gleiche gilt für andere Personkreise, die gelegentlich in bestimmter Weise mit Kulturdenkmalen zu tun haben, wie die Finder, Entdecker, Erforscher und Wiederhersteller von Kulturdenkmalen.

(2) Insbesondere die Eigentümer haben die Genehmigung für die Instandsetzung eines eingetragenen Kulturdenkmals, seine Veränderung, Vernichtung und Überführung an einen anderen Ort sowie für die Veränderung der Umgebung, für Erforschungen und Grabungen einzuholen, die Vornahme unabweisbar gebotener Sicherungsmaßnahmen zu dulden, ferner Verkäufe und Funde zu melden und letztere auf Verlangen abzuliefern, Auskünfte zu erteilen und Besichtigungen zu gestatten, aber auch Beschränkungen wirtschaftlicher Nutzung auf sich zu nehmen, äußerstenfalls auch Enteignungen über sich ergehen zu lassen (§§ 9, 11, 20, 23 ff.). Die Veräußerung von Kulturdenkmalen ist den Denkmalschutzbehörden mitzuteilen, im übrigen aber frei. Die Verpflichtungen der Gemeinden nach § 78 GG und der Kreise nach § 57 KrG und die vertraglich zum Schutze der Kulturdenkmale übernommenen Verpflichtungen sowie die auf sonstigen Vorschriften beruhenden Beschränkungen bleiben bestehen (§ 10).

(3) Bereits bei der Eintragung in das Denkmalsbuch (§§ 5, 6) werden jeweils Art und Umfang der genehmigungspflichtigen Maßnahmen festgelegt. Auf diese Weise können vielfach die kleineren Reparaturen und Veränderungen sowie solche Arbeiten, die keinen nachteiligen Einfluß auf das geschützte Objekt haben, von vornherein freigestellt werden. Sie bedürfen dann, unbeschadet einer etwa nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigung, keiner Genehmigung nach diesem Gesetz. Näheres hierzu ergeben die Bestimmun-

gen über Anlage und Führung des Denkmalsbuches zu §§ 5 und 6.

(4) Andererseits ist auch der Schonung der Belange des Eigentümers — abgesehen von dem auch grundgesetzlich ohnehin gewährleisteten Rechtsschutz — in vertretbaren Grenzen Rechnung zu tragen; denn gerade das private Sammlertum, die Freude am eigenen Kunstbesitz und die sich darauf beziehende Familientradition bilden wichtige Stützen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Eine nicht unbedingt nötige Beanspruchung der Eigentümer usw. ist zu vermeiden. Allgemein ist darauf zu achten, daß die Maßnahmen nach diesem Gesetz in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Kulturdenkmals stehen (§ 8).

(5) Je nach Lage des Falles kann auch die Möglichkeit von Erleichterungen eintreten, sei es durch Beihilfen zu wichtigeren denkmalpflegerischen Arbeiten, sei es durch steuerliche Vergünstigungen, die sich aus der Eintragung eines Kulturdenkmals ergeben können. Dabei ist aber zu beachten, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes selbst keine unmittelbare Wirkung auf das Steuerrecht haben. Die oberen Denkmalschutzbehörden bleiben, falls die steuerrechtlichen Voraussetzungen zutreffen, ermächtigt, entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern oder Gemeinden auszustellen.

(6) Der Strafrahmen für die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen zum Schutz von Kulturdenkmälern ist gegenüber dem preussischen Ausgrabungsgesetz einerseits gemildert, andererseits verschärft worden. Die Verhängung einer Gefängnisstrafe ist nicht mehr möglich, dafür ist die mögliche Geldbuße im Hinblick auf die zu schützenden kulturellen Werte von bisher 20 000 DM auf 50 000 DM erhöht. Auch können Tatbestände gleich geahndet werden, was bisher nicht möglich war (§ 22).

II. Durchführungsvorschriften

Auf Grund des § 39 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 7. Juli 1958 (GVBl. Schl.-S. 217) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene:

Zu § 2

Abf. 1

(1) Die Aufgaben, die den unteren Denkmalschutzbehörden zufallen, ergeben sich aus §§ 2 Abs. 4, 9, 10, 13, 14.

(2) Ist für einen Vorgang, für den nach diesem Gesetz eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, auch eine Genehmigung durch die Kreise und Kreisfreien Städte nach anderen Bestimmungen erforderlich, so ist eine gemeinsame Verfügung der verschiedenen Verwaltungsorgane, darunter auch der unteren Denkmalschutzbehörde zu erteilen.

Abf. 2

Die Leiter der oberen Denkmalschutzbehörden müssen im Hauptamt allein für sie tätige, in der praktischen Denkmalpflege und der Inventarisierung der Kulturdenkmale erfahrene Fachkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung sein, und zwar für das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte Prähistoriker, für das Landesamt für Denkmalpflege Kunsthistoriker oder Architekten mit besonderer Erfahrung in kunstwissenschaftlicher Arbeit. Der Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege führt im Hinblick auf die Überlieferung der Denkmalpflege in Ausführung des Denkmalschutzgesetzes den Schriftkopf:

„Landesamt für Denkmalpflege
— Der Landeskonservator —“.

Abf. 4

Diese Aufgaben betreffen nicht nur eingetragene, sondern alle Kulturdenkmale. Bei der Bergung von Bodendenkmälern ist § 18 zu beachten. Die unteren Denkmalschutzbehörden unterrichten die oberen über ihre Beobachtungen, über allgemeine Planungen innerhalb ihres Bereiches nach § 17 und über sonstige mit ihren Aufgaben zusammenhängende Angelegenheiten.

Abf. 5

Abgesehen von den Aufgaben nach Abs. 5 verbleiben den oberen Denkmalschutzbehörden ihre bisherigen Aufgaben auf dem Gebiet der Denkmalpflege und -forschung, insbesondere die Beratung der Eigentümer von Kulturdenkmälern und sonstiger Interessierter und die denkmalpflegerische Lenkung laufender Arbeiten.

Zu § 3

Soweit Vertrauensmänner bisher schon bestellt waren, ist eine neue Bestellung nicht erforderlich. Soweit noch nicht geschehen, ist das Einverständnis der Kreise und Kreisfreien Städte mit der Bestellung zu erwirken.

Zu § 4

Die Satzung des Denkmalrates wird gesondert erlassen.

Zu §§ 5 und 6

1. Die Anlage des Denkmalsbuches

(1) Das Denkmalsbuch ist in Bänden mit herausnehmbaren Einlagebogen anzulegen. Die Bände des Denkmalsbuches für Bodendenkmale sind gemeindeweise anzulegen.

(2) Für jedes Kulturdenkmal ist ein Hauptblatt anzulegen. Das Hauptblatt besteht aus dem Bestandsverzeichnis und zwei Abteilungen:

In das Bestandsverzeichnis sind aufzunehmen in Spalte

- 1: die laufende Nummer des Kulturdenkmals innerhalb des Bandes;
- 2: die Kennzeichnung des geschützten Kulturdenkmals mit einer kurzen, für die Erkennung erforderlichen Sachbeschreibung, ggf. unter Bezugnahme auf eine bei den Akten befindliche bildliche Darstellung;
- 3: die Ortsbestimmung über die Lage, den Stand-, Aufbewahrungsort, die Gemeinde mit genauer Anschrift, bei den Bodendenkmälern unter Bezugnahme auf einen bei den Akten befindlichen Katasterauszug;
- 4: die Grundbuchbezeichnung;
- 5: die zuständige untere Denkmalschutzbehörde;
- 6: die Veränderungen und Löschungen.

In der ersten Abteilung sind einzutragen in Spalte

- 1: die laufende Nummer;
- 2: der Eigentümer;
- 3: der Besitzer und sonstige Verfügungsberechtigte;
- 4: die Grundlage der Eintragung mit dem Hinweis auf die Verfügung in den Akten;
- 5: die Veränderungen und Löschungen.

In der zweiten Abteilung sind einzutragen in Spalte

- 1: die laufende Nummer;
- 2: der Umfang des Denkmalschutzes, insbesondere die Beschränkung für
 - a) Instandsetzungen, Veränderungen, Vernichtungen (§ 9 Abs. 1 Buchst. a),

- b) Ortsveränderungen, wenn dem Denkmal heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingte Bedeutung zuerkannt wird (§ 9 Abs. 1 Buchst. b),
- c) Veränderungen der Umgebung auf dem gleichen Grundstück, wenn das Kulturdenkmal dadurch wesentlich beeinträchtigt wird (§ 9 Abs. 1 Buchst. c),
- d) außerdem ist einzutragen die Mitteilungspflicht über rechtliche und tatsächliche Veränderungen auf Grund § 13;

3: Veränderungen und Löschungen.

(3) Zum Buch der Bodendenkmale ist ein Kartenarchiv aus Meßtischblättern 1:25 000 anzulegen, das eine Übersicht über die Lage der Bodendenkmale vermittelt.

2. Das Verfahren

(1) Wenn die Eintragung eines Kulturdenkmals beantragt oder von Amts wegen in Aussicht genommen wird, hat die untere Denkmalschutzbehörde auf Anweisung der oberen Denkmalschutzbehörde die verwaltungsmäßig erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und — soweit der Gegenstand nicht schon bekannt ist — an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung gegeben sind.

(2) Die Betroffenen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) sind von dem Ergebnis der Prüfung zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mündliche Verhandlungen sind zu Protokoll zu nehmen.

(3) Von der Eintragung unbeweglicher Kulturdenkmale ist dem zuständigen Grundbuchamt unter Angabe der Grundbuchbezeichnung Mitteilung zu machen.

(4) Liegt es im öffentlichen Interesse, das Kulturdenkmal sofort einzutragen, so ist bei den Entscheidungen ausdrücklich über die sofortige Vollziehung zu befinden (vgl. die Durchführungsbestimmungen zu § 2). Im übrigen ist das Kulturdenkmal nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat (§ 70 VwGO) bzw. nach der Entscheidung über den Widerspruch einzutragen.

(5) Die Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten erhalten ein Merkblatt mit

- a) einer Inhaltsangabe des Denkmalschutzgesetzes,
- b) Erläuterungen über den Sinn des Gesetzes sowie über die Pflichten und Rechte der Eigentümer und der sonst Verfügungsberechtigten,
- c) eine Empfehlung, sich rechtzeitig von der oberen Denkmalschutzbehörde beraten zu lassen, wenn denkmalpflegerische Arbeiten in Aussicht genommen werden und
- d) einer kurzen Darstellung über den Gang des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

(6) Die obere Denkmalschutzbehörde stellt bei dem Wechsel des Eigentümers oder Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten eines eingetragenen Kulturdenkmals dem Nachfolger eine Abschrift der Eintragungen mit den obengenannten Beilagen zu.

Zu § 7

(1) Die §§ 7 bis 17 gelten für Kulturdenkmale jeder Art.

(2) Um Schadenersatzansprüche des Eigentümers, Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten tunlichst zu vermeiden, soll § 7 nur in solchen Fällen angewendet werden, in denen es zur Bewahrung vor Schäden unabweisbar notwendig ist. Die Anordnung nach § 7 ermöglicht die Anwendung aller Bestimmungen für den Schutz eingetragener Kulturdenkmale. Neben der unteren ist auch die oberste Denkmalschutzbehörde von der Anordnung unverzüglich zu unterrichten. Dabei ist eine kurze Begründung zu geben, warum die Anordnung vor

der Anhörung der in § 6 Abs. 3 genannten Personen für notwendig gehalten wurde.

(3) Die Zustellung nach Abs. 2 erfolgt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes vom 15. Februar 1954 — GVBl. Schl.-Z. S. 31 — in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vom 3. Juli 1952 — BBl. I S. 379 —, sowie den Verwaltungsvorschriften des Innenministers vom 6. März 1954 — Amtsbl. Schl.-Z. S. 108 —.

Zu § 9

Abf. 1

(1) Die Denkmalschutzbehörde hat Art und Umfang der genehmigungspflichtigen Maßnahmen im einzelnen festzulegen, um keinen Zweifel darüber entstehen zu lassen, wann eine Maßnahme unsachgemäß und verboten ist. Erforderlichenfalls ist die Genehmigung unter Vorbehalt zu erteilen und darin sicherzustellen, daß die laufenden Arbeiten durch die obere Denkmalschutzbehörde jederzeit beaufsichtigt werden können. Die untere Denkmalschutzbehörde übersendet der oberen Denkmalschutzbehörde eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides.

(2) Den Eigentümern, Besitzern oder sonst Verfügungsberechtigten soll anheimgestellt werden, sich vor Einreichen eines Antrages von den oberen Denkmalschutzbehörden denkmalpflegerisch beraten zu lassen. Die Denkmalschutzbehörden wirken bei der Heranziehung von Kräften zu denkmalpflegerischen Arbeiten mit, um zu verhindern, daß durch den Einsatz ungeeigneter Kräfte der Bestand des Kulturdenkmals gefährdet wird.

(3) Wegen der Veräußerung von Kulturdenkmälern siehe die Durchführungsbestimmungen zu § 10. Das Bundesgesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BBl. I S. 501) und die schleswig-holsteinische VO über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 dieses Gesetzes vom 28. Juli 1959 (GVBl. Schl.-Z. S. 166) sind zu beachten.

(4) U. a. sind § 128 Landesbauordnung (Mitwirkung der höheren Bauaufsichtsbehörde) vom 1. August 1950 i. d. F. vom 18. April 1951 (GVBl. Schl.-Z. 109), sowie die zum Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 2. Juni 1902 (GS. S. 159) i. d. F. vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77), zum Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) und zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) erlassenen Vorschriften zu beachten. Als Veränderung gilt nicht eine Umgestaltung, die im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Fruchtfolge durchgeführt wird.

Abf. 2

Die untere Denkmalschutzbehörde hat im Hinblick auf die kurze Frist den bei ihr eingegangenen Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die obere Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten, um dieser auch notwendige Ortsbesichtigungen rechtzeitig zu ermöglichen.

Abf. 3

Für die Wiederherstellung des alten Zustandes oder die Instandsetzung des Kulturdenkmals gelten sinngemäß die Vorschriften des § 9 Abs. 1.

Zu Abs. 1 bis 3

Diese Bestimmungen gelten gemäß Art. 25 des Vertrages zwischen dem Lande Schleswig-Holstein und den Ev.-Luth. Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVBl. Schl.-Z. S. 73) für die Kulturdenkmale aus ge-

schichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, mit folgender Maßgabe: Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen nehmen Veräußerungen oder Umgestaltungen von Kulturdenkmalen aus geschichtlicher Zeit nur im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege (in Lübeck mit dem Amt für Denkmalpflege) vor. Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen werden über die zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Kirchen das Landesamt für Denkmalpflege (in Lübeck Amt für Denkmalpflege) über die geplanten Maßnahmen unterrichtet. Zu diesem Zweck werden sie ihre Anträge an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirchen richten; diese leitet sie zur Begutachtung dem Landesamt für Denkmalpflege (in Lübeck dem Amt für Denkmalpflege) zu. Das Landesamt für Denkmalpflege unterrichtet die unteren Denkmalschutzbehörden.

Zu § 10

(1) Der Veräußerer ist für die vorgeschriebene Mitteilung an die Denkmalschutzbehörden verantwortlich. Auch die Grundbuchämter benachrichtigen die Denkmalschutzbehörden über einen Eigentumswechsel.

(2) Das Verfahren für die Gemeinden und Kreise nach § 78 Abs. 2 d der Gemeindeordnung gilt gemäß § 57 der Kreisordnung auch für die Kreise.

(3) Ist mit der Veräußerung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung gleichzeitig eine Überführung an einen anderen Ort verbunden, so bedarf es außerdem der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Buchst. b. Wegen der Veräußerung ins Ausland s. o. zu § 9 Abs. 1 (3).

(4) Die Vorschriften zu § 9 Abs. 1 bis 3 gelten für die Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, entsprechend.

Zu § 11

(1) Die Bestimmung soll „wildes forschen“ an eingetragenen Kulturdenkmalen verhindern. Daneben gilt für nicht eingetragene Kulturdenkmale die Bestimmung des § 18. Vor der Erteilung der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde ist festzustellen, daß auch die erforderliche Zustimmung des Eigentümers, Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten vorliegt.

(2) Die Vorschrift zu § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Wird durch die Erforschung sowohl ein Kulturdenkmal aus geschichtlicher als auch aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit betroffen, ist sie insbesondere mit einer Ausgrabung verbunden, so ist das Landesamt für Denkmalpflege gemeinsam mit dem Landesamt für Vor- und Frühgeschichte für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Zu § 12

Abs. 1

(1) Welche Maßnahmen notwendig sind, um die Erhaltung zu sichern, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles, insbesondere nach der Art, in der das zu schützende Kulturdenkmal genutzt wird und ob und wie weit es Witterungseinflüssen oder sonstigen Schädigungen ausgesetzt ist.

(2) Die oberen Denkmalschutzbehörden treffen die Entscheidung nach Abs. 1 für Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde der Kirche.

Abs. 2

Unbeschadet der aus der Denkmalpflege sich allgemein für die Gemeinden und Kreise ergebenden Pflichten sind die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zunächst von der oberen Denkmalschutzbehörde aufzubringen. Soweit es nach der Lage des Falles zumutbar ist, hat die Denkmalschutzbehörde — bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Anhörung der Kreislandwirtschaftsbehörde — den Betroffenen zu den Kosten heranzuziehen. Äußert er sich nicht oder lehnt er eine Zahlung ab, so sind die Kosten gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens vom 12. Juli 1933 (GS. S. 252) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Zu § 13

Das in Art. 13 GG festgelegte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist zu beachten.

Zu § 14

(1) Unter diese Bestimmungen fallen sowohl solche Sachen, die bei Ausgrabungen (§ 18) entdeckt werden, als auch Gelegenheitsfunde, die z. B. bei Erdarbeiten, Gewässerregulierungen, landwirtschaftlichen Arbeiten, Bergungen, Brucharbeiten, Gebäudeabbrüchen zutage kamen. An vorgezeichneten Denkmälern sind zu unterscheiden: Steingräber aus großen Findlingen mit oder ohne Erdschutz, Hügelgräber (1 bis 2 Meter hohe, selten 3 bis 4 Meter hohe Rundhügel mit einer Sohlenbreite von 10 bis 20 Meter bzw. 30 Meter), meist ringförmige Burgwälle. — In Urnengräbern liegen dicht unter der Ackerkrume meist in nesterförmigen Steinsetzungen erhaltene oder zerdrückte Tongefäße mit Knochenstücken und Geräten aus Bronze oder Eisen. — An alten Siedlungsstellen befinden sich im gelben Sand oder Lehm in flachen Schichten oder grubenartigen Vertiefungen, die mit dunkler, meist mit Holzkohleresten durchsetzter Erde gefüllt sind, Scherbenstücke, Knochen, Flintsteinspäne, Abschlüge, die flüchtig zu Werkzeugen zugerichtet sind (Schaber, Bohrer, Messer), sorgfältig bearbeitete Beile, Meißel, Dolche aus Flintstein. — Im Moor kommen außer diesen Funden bearbeitete Holzstücke (Bohlen, Bretter, Gefäße, Einbäume), Gemeißel- und Knochengewebe, und Lederreste (Moorleichen) vor. —

(2) Da in der Regel nur ein Sachmann beurteilen kann, ob es sich bei einem Fund oder einer Entdeckung um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung handelt, empfiehlt es sich, über jeden Fund Mitteilung zu machen. Der Finder ist entlastet, wenn er der Gemeinde Mitteilung gemacht hat. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung. Die Gemeinden und sonstigen Behörden, denen die Mitteilung zugeht, haben sie sofort — tunlichst fernmündlich — an die oberen Denkmalschutzbehörden weiterzuleiten.

(3) Der Anzeigepflicht unterliegen nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Funde, wie Siedlungsreste, Grabanlagen und dergl., auch wenn sie bereits früher ihres Inhalts beraubt sein sollten.

Zu § 15

Auf § 984 BGB (Schatzfund) wird verwiesen. Die obere Denkmalschutzbehörde hat die voraussichtliche Dauer der wissenschaftlichen Bearbeitung mitzuteilen.

Zu § 16

Abs. 1

Die Ablieferung kann in der Duldung der Wegnahme des Gegenstandes bestehen.

Absf. 2

Vor dem Verlangen auf Ablieferung müssen die Tatsachen, nach denen zu besorgen ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der Denkmalspflege verloren geht, aktenkundig gemacht werden.

Absf. 3

Um in den Fällen, in denen eine Gefährdung des Kulturdenkmals nicht alsbald nach der Entdeckung zutage tritt, für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen erscheint, den Erwerbsberechtigten und ihren Museen den künftigen Erwerb eines Grundstücks offen zu halten, besteht nach Absf. 3 a) die Möglichkeit, daß sich der Erwerbsberechtigte für einen bestimmten, ihn interessierenden Gegenstand die Befugnis vorbehält, die Ablieferung zu verlangen. Ist ein solcher Vorbehalt erklärt, so bleibt es dem Erwerbsberechtigten überlassen, die Ablieferung zu verlangen, sobald eine Gefährdung des Gegenstandes etwa in Verbindung mit einer Erbfolge, einer drohenden Veräußerung oder Verschlechterung einzutreten droht. Dies gilt auch, wenn das Kulturdenkmal noch nicht in das Denkmalsbuch eingetragen ist.

Absf. 4

Über die Entschädigung, die nach § 25 in Geld zu leisten ist, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung des Entschädigungsausschusses und der Beteiligten (§ 33).

Zu § 17

(1) Die Gemeinden, Kreise und die zuständigen Landesbehörden haben bei Aufstellung bzw. Prüfung der in § 17 genannten Pläne jetzt Bauleitpläne gemäß § 1 Absf. 2 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) die Interessen des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Hierzu haben die Gemeinden von ihren Planungsabsichten die oberen Denkmalschutzbehörden rechtzeitig zu verständigen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dies gilt auch bei Änderung von Plänen. Die oberen Denkmalschutzbehörden unterrichten die unteren Denkmalschutzbehörden.

(2) In Anträgen auf Genehmigung der Pläne ist nach Fühlungnahme mit den oberen Denkmalschutzbehörden mitzuteilen, daß diese keine Bedenken hinsichtlich des Denkmalschutzes haben.

(3) Entsprechendes gilt für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591).

Zu § 18

Unter Ausgrabung ist eine auf die Auffindung oder Untersuchung verborgener Bodenaltertümer gerichtete Tätigkeit zu verstehen, auch wenn ein wirtschaftlicher Zweck mitbestimmend ist.

Zu § 20

Die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung ist — bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Anhörung der Kreislandwirtschaftsbehörde — nach Art und Umfang genau festzulegen und nicht weiterzuziehen als nötig ist, um die Denkmale vor Schädigungen zu bewahren, z. B. Verbot des Tiefpflügens, des Drainierens, der Errichtung von Gebäuden. Auf die Entschädigungspflicht wird besonders hingewiesen (§ 25). Auch zugunsten von Kulturdenkmälern kann nach § 24 Absf. 2 Satz 2 eine Nutzungsbeschränkung angeordnet werden.

Zu § 21

(1) Das Gesetz läßt die Beschwerde, d. h. nach § 77 VwGO den Widerspruch, zu. Dieser ist innerhalb von einem Monat

nach Bekanntgabe gegen die Entscheidungen der unteren oder der oberen Denkmalschutzbehörden bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 VwGO).

(2) Gilt die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab (§ 72 VwGO).

(3) Hilft die untere oder obere Denkmalschutzbehörde dem Widerspruch nicht ab, so erläßt die obere Denkmalschutzbehörde den Widerspruchsbescheid

a) wenn die untere Denkmalschutzbehörde den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Absf. 1 S. 2 Ziff. 1 VwGO),

b) wenn sie den Verwaltungsakt selbst erlassen hat (§ 73 Absf. 1 S. 2 Ziff. 2).

(4) Die Klage ist zu richten im Falle von Absf. 3 Buchst. a gegen den Kreis oder die Stadt, die Trägerin der unteren Denkmalschutzbehörde ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 78 Absf. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 6 AG/VwGO), im Falle von Absf. 3 Buchst. b gegen die obere Denkmalschutzbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(5) Da der Widerspruch und die Klage nach § 80 VwGO regelmäßig aufschiebende Wirkung haben, haben die Denkmalschutzbehörden, sofern die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bei den Entscheidungen ausdrücklich schriftlich über die sofortige Vollziehung zu entscheiden (§ 80 Absf. 1 Ziff. 4 VwGO).

(6) Sofern die Eintragung in das Denkmalsbuch angegriffen wird, ist vor der Entscheidung über den Widerspruch der Denkmalsrat zu hören.

Zu § 22

Ist eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, so ist hiervon der zuständigen Kreisordnungsbehörde Mitteilung zu machen, die das Verfahren durchführt. Die Kreisordnungsbehörde hat der oberen Denkmalschutzbehörde nach dem Abschluß der Ermittlungen, spätestens jedoch vor der Einstellung des Verfahrens (§ 46 OWG) oder vor dem Erlass des Bußgeldbescheides (§ 48 OWG) unter Übersendung der Vorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme und zur etwaigen Stellung von Beweisanträgen zu geben.

Zu §§ 23 bis 35

Besteht bei Kulturdenkmälern aus geschichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, Gefahr für ihre Erhaltung, so wendet sich das Landesamt für Denkmalspflege (in Lübeck das Amt für Denkmalspflege) an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirchen. Die Bestimmungen der §§ 23 bis 35 finden insoweit keine Anwendung.

Zu § 23

Absf. 1

(1) Im Gegensatz zu § 16, der sich nur auf die Ablieferung gesunder Kulturdenkmale bezieht, die unmittelbar nach dem Fund oder nach der Entdeckung (§ 14) und vor der Eintragung in das Denkmalsbuch erfolgt, gibt § 23 der oberen Denkmalschutzbehörde das Recht, ein eingetragenes Kulturdenkmal zu dessen Sicherung vorläufig in Besitz zu nehmen. Die Maßnahme nach § 23 kann die Vorstufe der Enteignung sein. Die Bestimmung kann aber auch der vorübergehenden Sicherung, d. h. bis zu einem Monat dienen. In Verbindung mit der vorläufigen Unterschutzstellung nach § 7 können auch noch nicht eingetragene Kulturdenkmale vorübergehend gesichert werden.

(2) § 23 kann auch in den Fällen angewendet werden, in denen eine Ablieferung vorher hätte verlangt werden können, aber nicht verlangt wurde, weil eine Gefährdung seinerzeit

noch nicht zu besorgen war, inzwischen das Kulturdenkmal aber wegen seiner besonderen Bedeutung ins Denkmalbuch eingetragen worden ist.

Abf. 2

Wegen der Zustellung siehe die Anweisung zu § 7 Abf. 2.

Zu §§ 24 bis 26

Die Enteignung ist zur Erhaltung von eingetragenen beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmalen, bei unbeweglichen auch von zu ihrer Sicherung notwendigen Grundflächen der Umgebung (§ 24 Abf. 1 und 2) möglich. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist vorher die Kreislandwirtschaftsbehörde zu hören. Zunächst ist auf die vorläufige Unterstützungstellung (§ 7), die Erhaltung durch die Behörde auf Kosten des Eigentümers (§ 12) oder auch die vorläufige Besetzung (§ 23) hinzuwirken. Von der Enteignung ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen.

Zu § 32

(1) Die Mitglieder des Entschädigungsausschusses müssen Erfahrungen in der Bewertung von Kulturdenkmalen oder von Grundstücken, d. h. sowohl landwirtschaftlichen, gewerblichen wie Wohngrundstücken, haben, um die in § 25 genannten Gesichtspunkte bei der Bewertung des zu enteignenden Gegenstandes wie bei der Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten berücksichtigen zu können. Sie werden von der Landwirtschaftskammer, den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern oder von den oberen Denkmalschutzbehörden vorgeschlagen und gemäß Abf. 2 so bestellt, daß die Bestimmung der geeigneten Mitglieder für das einzelne Verfahren gemäß Abf. 3 möglich ist.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer gemäß Abf. 3 Satz 2 hat der Vorsitzende aus dem Kreis der bestellten Ausschußmitglieder solche Mitglieder auszuwählen, die hinsichtlich des zu bewertenden Gegenstandes über besondere Sachkunde verfügen, und zwar je einen, der Erfahrung in der Bewertung als Kulturdenkmal und in wirtschaftlicher Hinsicht hat.

(3) Für die Ablehnung der Mitglieder und Sachverständigen des Entschädigungsausschusses gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 41—48, 406) entsprechend.

Zu § 35

Die Klagefrist beträgt gemäß § 74 DVO 1 Monat.

Zu § 37

Die Hansestadt Lübeck hat sowohl die Aufgaben der unteren wie der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Richtlinien und Durchführungsvorschriften für das Landesamt für Denkmalpflege und für das Landesamt für Vor- und Frühge-

schichte gelten auch für die entsprechenden Ämter der Hansestadt Lübeck (Amt für Denkmalpflege und Amt für Vor- und Frühgeschichte).

Zu § 38

(1) Als nach bisherigem Recht schutzwürdig sind in der Regel Kulturdenkmale anzusehen, die durch die oberen Denkmalschutzbehörden oder andere zuständige Behörden bisher bereits besonders bevorzugt beurteilt und behandelt worden sind, sei es im Rahmen gutachtlicher Tätigkeit, sei es durch verstärkte Beratung, erhebliche Beihilfen oder sonstige Maßnahmen, die eine höhere Bewertung zum Ausdruck bringen. Die oberen Denkmalschutzbehörden befinden im Einzelfall über die Schutzwürdigkeit eines Kulturdenkmals und über den Schutz aus diesem Gesetz.

(2) Die besonderen Bestimmungen der obersten Landesbehörden für ihre Sachverwaltungen, die bisher zugunsten des Denkmalschutzes erlassen sind, bleiben in Kraft, soweit nicht in dem Denkmalschutzgesetz und in diesen Durchführungsvorschriften ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthalten sind. Der Erlaß vom 20. Oktober 1947 über vorgeschichtliche Denkmäler, Fundstellen und Funde (Amtsbl. Schl.-Z. 1947 S. 513) wird aufgehoben.

NBl. K.M. Schl.-Z. 1961 S. 5

Anlage 3

Durchführung des Artikels 25 des Staatskirchenvertrages

Erlaß des Kultusministers vom 2. Dezember 1960
— V 14/V 11 — 04/84 —

Im Einvernehmen mit den Ev.-luth. Landeskirchen in Schleswig-Holstein bestimme ich zur Durchführung des Artikels 25 des Staatskirchenvertrages:

Hat die oberste Denkmalschutzbehörde gegen eine beabsichtigte Maßnahme der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Landeskirchen, die eine Veräußerung oder Umgestaltung von in kirchlichem Eigentum stehenden Kulturdenkmalen aus geschichtlicher Zeit betrifft, Bedenken, so wendet sie sich an die zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Kirche. Kommt zwischen der obersten Verwaltungsbehörde der Kirche und der oberen Denkmalschutzbehörde ein Einvernehmen nicht zustande, so kann ein Vermittlungsausschuß angerufen werden. Der Vermittlungsausschuß wird gebildet aus Mitgliedern, die zu gleichen Teilen von den Ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und von mir als oberster Denkmalschutzbehörde gemeinsam bestimmt werden. Der Ausschuß spricht eine Empfehlung für die Entscheidung aus.

NBl. K.M. Schl.-Z. 1961 S. 11

Urkunde

über die Umgemeindung des Ortsteiles Meierwik aus der Kirchengemeinde Munkbrarup der Propstei Nordangeln in die Kirchengemeinde Mürwik der Propstei Flensburg

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Munkbrarup und Mürwik und der Propsteisynoden von Nordangeln und Flensburg wird angeordnet:

§ 1

Der Ortsteil Meierwik der Kommunalgemeinde Glücksburg wird aus der Kirchengemeinde Munkbrarup ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Mürwik eingemeindet.

§ 2

Die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Munkbrarup und Mürwik sowie den Propsteien Nordangeln und Flensburg war die Stadtgrenze von Flensburg. Sie ändert sich durch die Umgemeindung folgendermaßen:

Sie folgt dem Verlauf der Grenze der Kommunalgemeinde Wees, die von der flensburger Stadtgrenze nördlich des Hofes Geschlossenheck der Gemeinde Wees in nordöstlicher Richtung abzweigt, bis zum Schnittpunkt mit der Straße Rothenhaus — Meierwik im Forst Süderholz (Punkt 74). Die Grenze verläuft sodann von dem genannten Schnittpunkt entlang der Mitte dieser Straße in Richtung Meierwik bis zur Fördestraße, diese kreuzend und entlang des Walles nördlich des Grundstückes „Alter Meierhof“ bis an die flensburger Förde.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. November 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 20 699/60/I/5/Munkbrarup 1.

Kiel, den 18. Februar 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 22 651 I/60/I/5/Munkbrarup 1.

Ausreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Windbergen, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Pfarrstelleninhaber von Windbergen wird gleichzeitig von der Propstei zum Propsteijugendpastor bestellt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Meldorf, Rosenstraße 3, einzusenden.

Gymnasium und Mittelschule in Meldorf (7 Kilometer).
Bahn- und Busverbindung nach Meldorf.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 3625/61/IV/4/Windbergen 2.

Personalien

Ernannt:

Am 22. Februar 1961 der Pastor Heinz Lehmann, bisher in Neuenkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Kendsburg-Neuwark (6. Pfarrstelle), Propstei Kendsburg.

Bestätigt:

Am 18. Februar 1961 die Wahl des Pastors Hans Förster, 3. 3. in Seikendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Seikendorf, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 29. Januar 1961 der Pastor Gottfried Brandstätter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Eckernförde.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1961 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Otto Laackmann, Melanchthongemeinde Bahrenfeld.